



CVP Kanton Schwyz

Sicherheitsdepartement des Kantons Schwyz
Herrn Regierungsrat André Rüeeggesser
Bahnhofstrasse 9
Postfach 1200
6431 Schwyz

Schwyz, 12. Februar 2018

Vernehmlassung Gesetz über die amtlichen Veröffentlichungen

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die CVP des Kantons Schwyz bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung Gesetzes über die amtlichen Veröffentlichungen (AVG) und nimmt wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass sich die Bevölkerung heutzutage die meisten Informationen auf digitalem Weg verschafft. Er möchte daher die Form der amtlichen Publikationen dieser Entwicklung anpassen und nur die digitale Publikation des Amtsblattes als massgebend festlegen. Der Regierungsrat möchte auf die Herausgabe des Amtsblattes in gedruckter Form inskünftig verzichten.

Die CVP des Kantons Schwyz sieht dies anders: Viele Bürgerinnen und Bürger bevorzugen immer noch die gedruckte Version. Vor allem ältere Personen, die über keinen Internetzugang verfügen, informieren sich nach wie vor via physische Medien wie Zeitungen, Amtsblatt etc. Auch wenn die Anzahl Abonnenten rückläufig ist, so vermögen der Ertrag aus den Abonnenten und Anzeigen die Kosten (Druck- und Versandkosten) immer noch zu decken.

Die CVP sieht daher derzeit noch keinen Grund, auf das physische Amtsblatt zu verzichten. Wie bereits erwähnt, ist die physische Veröffentlichung des Amtsblattes immer noch kostendeckend.

Die CVP hätte die Vorlage unterstützt, wenn diese analog dem Kanton Zürich vorgesehen hätte, amtliche Publikationen in erster Linie elektronisch zu veröffentlichen, gleichzeitig aber auf die gedruckte Form nicht zu verzichten. Die CVP versteht zwar die Haltung des Regierungsrates, dem gesellschaftlichen Wandel - was die digitalen Medien anbelangt - Rechnung zu tragen. Die vorliegende Vorlage geht der CVP aber zu weit bzw. ist zu radikal.

Die CVP lehnt daher diese Gesetzesvorlage ab bzw. ist für Nichteintreten auf diese Vorlage. Sie sieht derzeit keinen Handlungsbedarf in diesem Bereich, insbesondere nicht aus Kostengründen.

Klarzustellen ist, dass die CVP nichts dagegen hat, wenn die heute praktizierte PDF-Aufschaltung des Amtsblatts durch ein elektronisches Publikationsportal abgelöst wird. Dies sollte nach unserem Verständnis bereits mit dem heutigen Gesetzestext möglich sein. Sollte eine Umstellung von der PDF-Aufschaltung hin zu einem zeitgemässen elektronischen Publikationsportal eine Gesetzesrevision notwendig machen, wäre die Vorlage diesbezüglich anzupassen, ohne dass dabei auf die parallele, physische Publikation verzichtet wird.

2. Anträge zur Gesetzesvorlage im Einzelnen

Obwohl die CVP die Gesetzesvorlage ablehnt bzw. nicht auf diese eintritt, äussert sie sich zu einzelnen Bestimmungen wie folgt:

§ 4 Abs. 2 AVG:

Nicht der Regierungsrat soll den Publikationszeitpunkt festlegen, sondern es soll aufgrund der Fristen explizit im Gesetz festgehalten werden, an welchem Tag das Amtsblatt jeweils wöchentlich erscheint. Die Publikation im Amtsblatt löst unter Umständen Fristen aus. Die Bevölkerung muss wissen, wann die Publikation erfolgt und es darf nicht verlangt werden, das digitale Amtsblatt, täglich oder gar stündlich zu konsultieren. Der Gesetzgeber hat diesbezüglich den Zeitpunkt der Publikation festzulegen.

§ 5 Abs. 3 AVG (Streichung):

§ 5 Abs. 3 neu soll gestrichen werden bzw. der jetzige Abs. 3 soll beibehalten werden. Im Amtsblatt haben private Anzeigen zu Werbezwecken nichts verloren.

Freundliche Grüsse

CVP Kanton Schwyz



Bruno Beeler
Präsident



Matthias Kessler
Fraktionschef